

Die Senatorin für Kinder und Bildung

8. September 2022

L 23

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 13.09.2022

„Bleibt die Kita für alle Kinder ab drei Jahren in Bremen auch zukünftig beitragsfrei?“
(Anfrage in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion CDU hat für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Bleibt die Kita für alle Kinder ab drei Jahren in Bremen auch zukünftig beitragsfrei?

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch waren die Kosten zur Finanzierung der Kita-Beitragsfreiheit in den Kita-Jahren 2020/21 und 2021/22 jeweils in den Stadtgemeinden Bremen sowie Bremerhaven und in welchem Umfang wurden hierfür Mittel aus dem sogenannten „Gute-Kita-Gesetz“ des Bundes verwendet?
2. Ist eine Finanzierung der bestehenden Kita-Beitragsfreiheit des Landes Bremen aus Mitteln des Bundes in Folge der Verabschiedung des sogenannten „Kita-Qualitätsgesetzes“ zukünftig ausgeschlossen und was folgt für den Senat aus dieser Situation?
3. Wird die Kita-Beitragsfreiheit für Kinder ab drei Jahren im Land Bremen weiterhin Bestand haben und wie wird der Senat diese finanzieren?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Verabschiedung der Beitragsfreiheit wurde davon ausgegangen, dass sich die im Wesentlichen vom Land zu kompensierenden Einnahmeverluste der Stadtgemeinden auf zusammen rund 25 Millionen Euro im Jahr belaufen. Aus dem Gute-KiTa-Gesetz wurden 2020 5,2 Mio. € und 2021 9,3 Mio. € an Mitteln eingesetzt. In 2022 sind 6,9 Mio. € veranschlagt.

Zu Frage 2:

Der Gesetzesentwurf zum zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) sieht eine stärkere Fokussierung auf die Weiterentwicklung der Qualität vor. Deshalb dürfen ab dem 1. Januar 2023 neu begonnene Maßnahmen aus dem Gute-KiTa-Gesetz nur noch solche zur Weiterentwicklung der qualitativen Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung sein. Es dürfen daher ab dem 1. Januar 2023 keine neuen Maßnahmen im Bereich der Beitragsfreiheit mehr begonnen werden. Bereits begonnene und laufende Maßnahmen zur Beitragsfreiheit können jedoch aus Gute-KiTa-Mitteln fortgeführt werden, solange der überwiegende Teil (mehr als 50 %) der Gute-KiTa-Mittel für Maßnahmen in den priorisierten Handlungsfeldern (Handlungsfelder 1 bis 4 und 6 bis 8) verwendet werden. Im letzten Berichtsjahr 2021 hat die Freie Hansestadt Bremen 41,8 % der Gute-KiTa-Mittel für die Beitragsfreiheit aufgewendet. Somit kann die Beitragsfreiheit zukünftig grundsätzlich teilweise aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes weiterfinanziert werden. Die künftigen Finanzierungsschwerpunkte für Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz des Bundes müssen noch abschließend festgelegt werden, auch unter Einbeziehung des Wegfalls der Mittel aus dem Bundesprogramm Sprach-Kitas.

Zu Frage 3:

Die Kita-Beitragsfreiheit kann weiterhin Bestand haben und aus Mitteln des Bundes und des Landes finanziert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Eine Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

Zu berücksichtigende datenschutzrechtliche Belange bestehen nicht.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 8.9.2022 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.